

Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 66) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17. November 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schwentinental erhebt eine Steuer auf Vergnügungen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer sind folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:
Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich Vorführungen von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Soweit kein Entgelt zu entrichten ist, gilt als Bemessungsgrundlage die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt 25 v.H. des Entgeltes. Soweit kein Entgelt zu entrichten ist, beträgt die Steuer 6 € je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Veranstalterin oder der Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich der Stadt Schwentimental, Finanzverwaltung, mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner ihre oder seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bzw. wenn die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner ihre oder seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt hat, unverzüglich nach Einstellung der Tätigkeit, ist der Stadt Schwentimental, Finanzverwaltung, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Meldepflicht die Steuererklärung nicht richtig angegeben hat.
- (5) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Schwentimental ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 Vereinbarung

Die Stadt Schwentimental, Finanzverwaltung, kann mit der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen, z.B. über die Steuerberechnung, Fälligkeit, Erhebung und Pauschalierung, treffen, soweit diese das steuerliche Ergebnis bei der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner nicht wesentlich

verändern. Grundsätzlich sollen derartige Vereinbarungen frühestens ein Jahr nach Eintritt der Steuerpflicht erfolgen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer auf Vergnügungen besonderer Art im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 (4) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Finanzverwaltung der Stadt Schwentimental zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a. Name, Vorname,
- b. Anschrift,
- c. Ort der Veranstaltung bzw. der Einrichtung,
- d. Anzahl der Videokabinen,
- e. Größe der Veranstaltungsfläche.

(2) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung von:

- a. Ordnungsämtern, soweit es sich um Daten aus dem Verfahren über das Ausstellen von Erlaubnissen nach § 33 a Gewerbeordnung (GewO) handelt,
- b. Einwohnermeldeämtern, soweit es sich um die Beantwortung von Einzelfragen nach § 25 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesmeldegesetz handelt,
- c. Gewerbemeldestellen, soweit es sich um die Beantwortung von Einzelfragen, die die Voraussetzungen des § 14 GewO erfüllen, handelt,
- d. Sozialversicherungsträgern, soweit es sich um die Beantwortung von Einzelfragen, die die Voraussetzungen der einschlägigen Gesetze (z.B. SGB X) erfüllen, handelt,
- e. In begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Diese Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Schwentimental, den 18.11.2008



S. Keyl
-Bürgermeisterin-